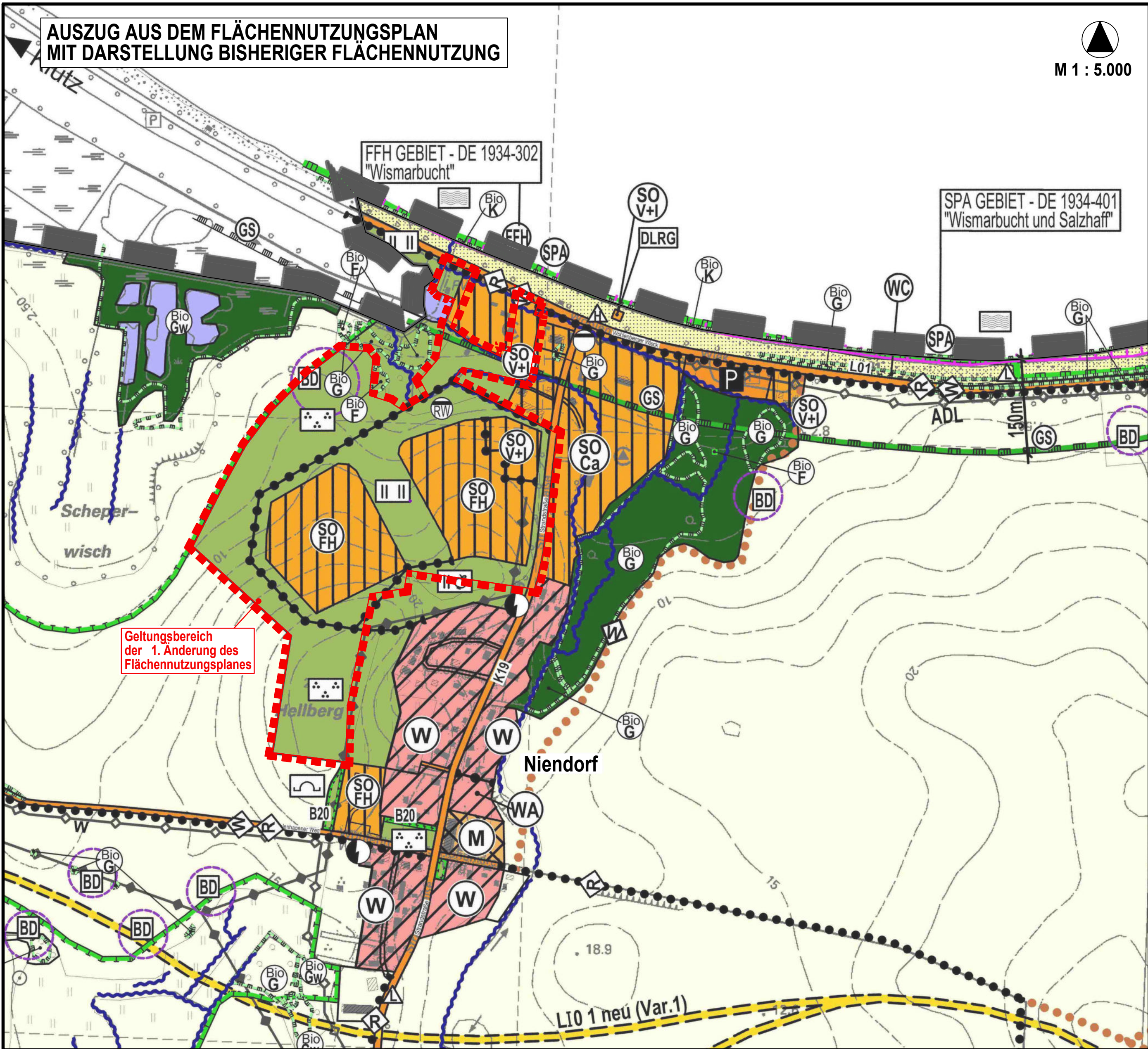


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR EINEN TEILBEREICH NÖRDLICH DES ORTSTEILS NIENDORF IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19



PLANZEICHENERKLÄRUNG		
I. DARSTELLUNGEN		
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 4 BauNVO)	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Hauptwanderweg	
	Radweg ("Ostseeküsten Radweg" und "Westlicher Backstein Rundweg")	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN		
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünfläche	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Parkanlage	
	Wiese	
	Streuoasie	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		
	Graben, offen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT		
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, GS = Gewässerschutzstreifen, 150m	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ		
	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	§ 5 Abs. 2 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Abgrenzung unterschiedlicher Flächennutzung, z.B. Grünflächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Niendorf hier: 1. Änderung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 19	

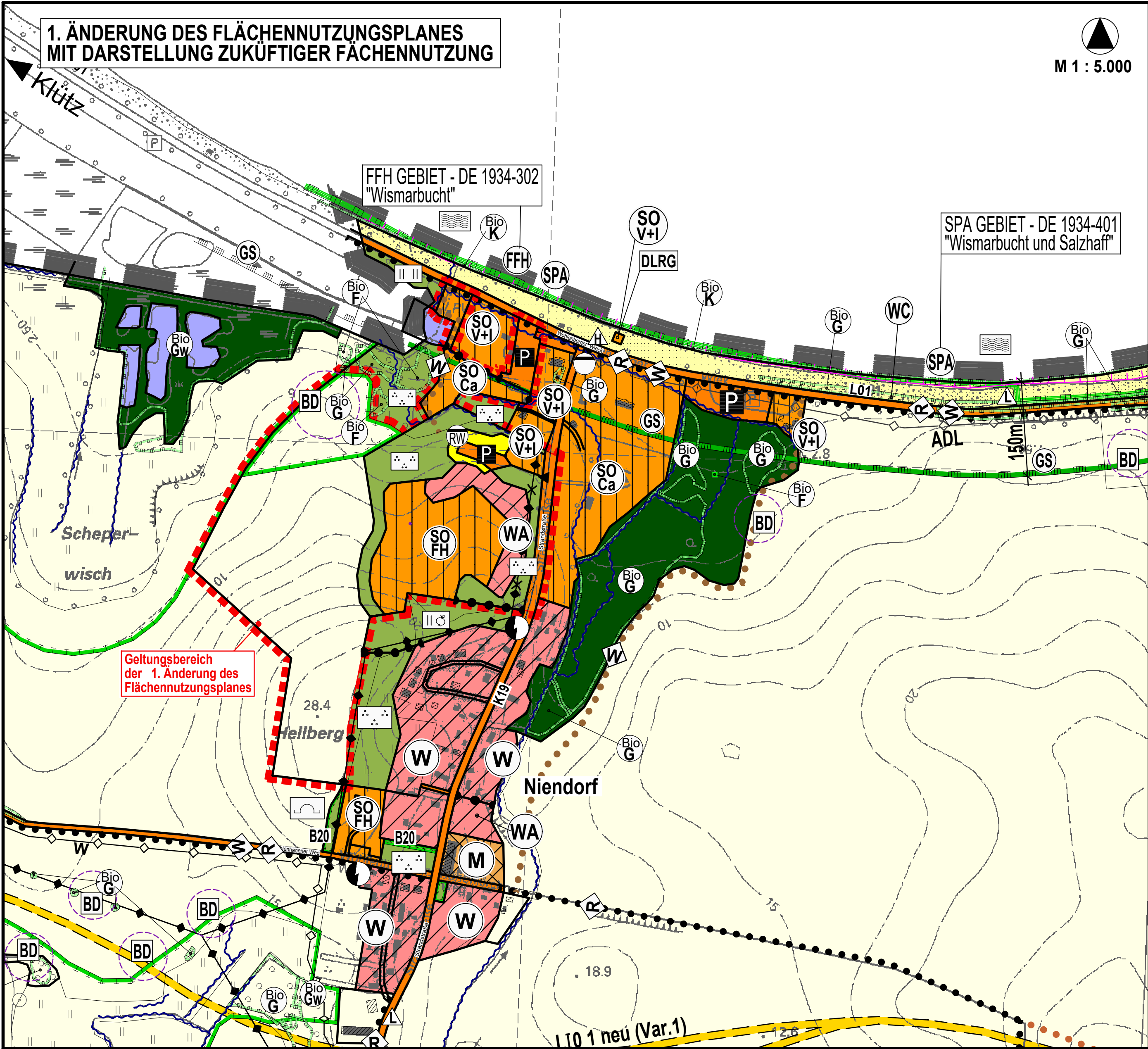
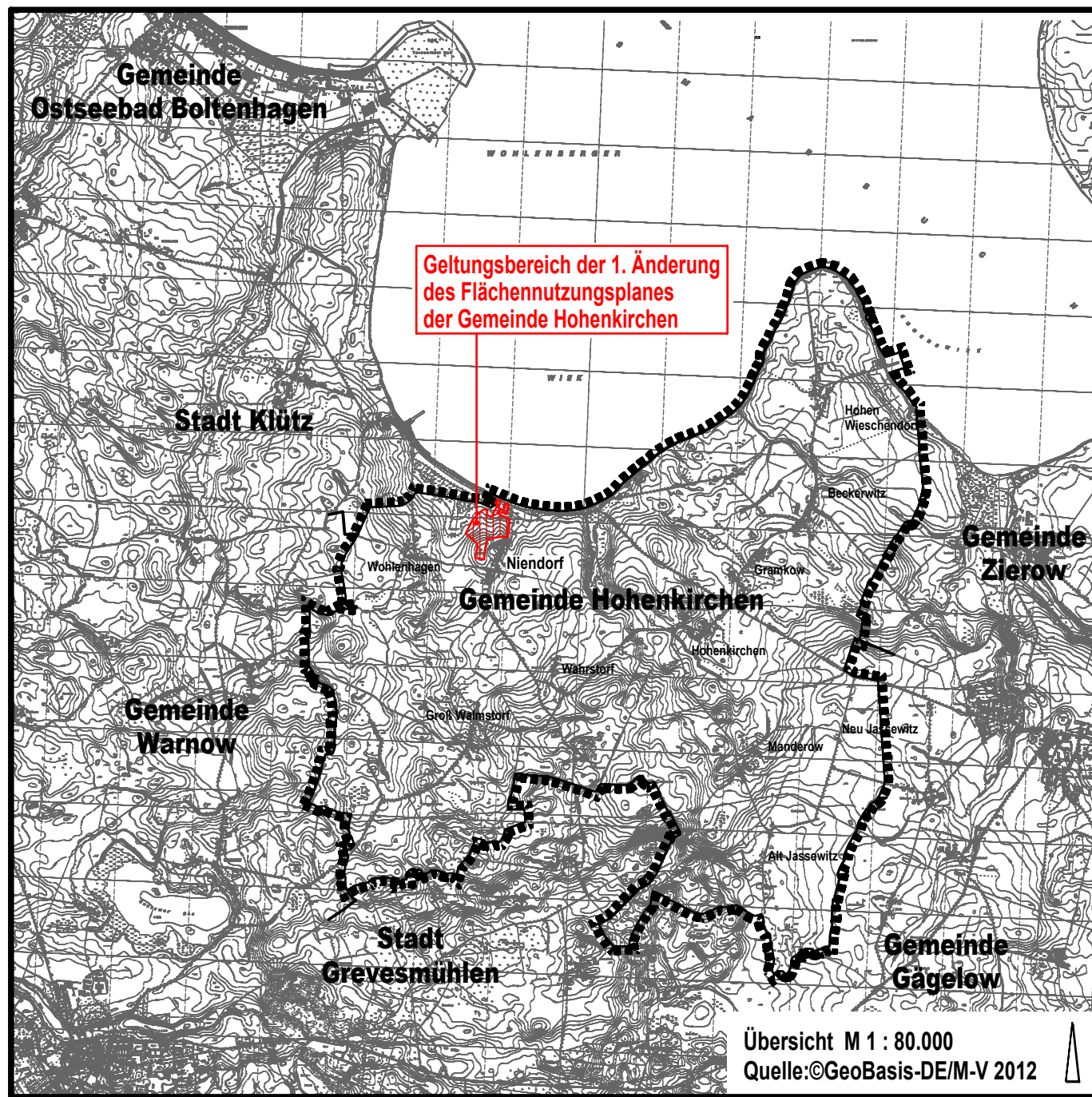
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im am erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf gebilligt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung in am erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Klützer Winkel öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen konnten zusätzlich während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten des Amtes sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift hervorgebracht werden können, in am ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde bekannt gegeben, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen mit ausgelegt wurden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde am gebilligt.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beiratsbeschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. bestätigt.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadressen und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.
Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467).

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR EINEN TEILBEREICH NÖRDLICH DES ORTSTEILS NIENDORF IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19



PLANZEICHENERKLÄRUNG		
I. DARSTELLUNGEN		
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 4 BauNVO)	
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 4 BauNVO)	
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Hauptwanderweg	
	Radweg ("Ostseeküsten Radweg" und "Westlicher Backstein Rundweg")	
	Parkplatz	
	Zufahrt	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN		
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Regenwasser	
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünfläche	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Parkanlage	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		
	Graben, offen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT		
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, GS = Gewässerschutzstreifen, 150m	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ		
	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	§ 5 Abs. 2 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Abgrenzung unterschiedlicher Flächennutzung, z.B. Grünflächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Niendorf hier: 1. Änderung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 19	
	künftig entfallende Darstellung, hier: oberirdische Leitung	
	geplanter Wanderweg	